



**AUSSENBEREICHSSATZUNG**  
mit örtlichen Bauvorschriften

**“ Neukirch-Hintereck ”**

in Furtwangen im Schwarzwald / Ortsteil Neukirch / Schwarzwald-Baar-Kreis

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald die Außenbereichssatzung „Neukirch-Hintereck“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften am **20. Februar 2024** gemäß §35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO im vereinfachten Verfahren als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.04.2023 (BGBl. I Nr.6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zul. geändert d. Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137).

**§ 1**

**Vorhaben im Außenbereich**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen (§ 35 Abs. 6 BauGB), kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach den Bestimmungen des §35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §35 Abs. 6 BauGB. Vorhaben, welche kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung nur als Ausnahme zulässig.

Vorhaben sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die nähere Umgebung einfügen. Entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden nähere Bestimmungen für Vorhaben im Sinne des §35 Abs. 6 BauGB getroffen. Von der Satzung bleibt die Anwendung des §35 Abs. 4 BauGB unberührt.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und der örtlichen Bauvorschriften ist der Abgrenzungslageplan vom 20.02.2024 im Maßstab 1:1500 maßgebend.

**§ 3**  
**Bestandteile der Satzung**

Die Außenbereichssatzung „Neukirch-Hintereck“ besteht aus dem Abgrenzungslageplan im Maßstab 1:1.500, den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, den allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom 20.02.2024.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Außenbereichssatzung, sowie die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs.3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 21.02.2024

  
Josef Herdner  
Bürgermeister



**Beurkundung**

Die vorstehende/umseitige Satzung vom 20. Februar 2024 wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Furtwangen im amtlichen Nachrichtenblatt „Bregtalkurier“, Ausgabe Nr.: 9 vom 02. März 2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung „Neukirch-Hintereck“ mit örtlichen Bauvorschriften, ist somit seit dem 02. März 2024 rechtsverbindlich.

Furtwangen im Schwarzwald, 04. März 2024

  
Johannes Laule  
Bau- und Liegenschaftsverwaltung

